

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/8098 –

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

A. Problem

Das bisherige Genehmigungsverfahren für Flughafenentgelte bedarf angesichts der Maßgaben der Richtlinie 2009/12/EG der weitergehenden Ausgestaltung durch eine gesetzliche Regelung. Unbemannten Luftfahrtsystemen und ihren spezifischen Entwicklungs- und Anwendungsmöglichkeiten wird bislang durch das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften nicht ausreichend Rechnung getragen. Da die Anwendung des § 20 LuftVG in Bezug auf gewerbliche Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat, bedarf es hier einer gesetzlichen Klarstellung. Die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft soll allen Kunden transparente Preise und in gleicher Weise Zugang zu den angebotenen Flugpreisen gewährleisten. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 24 dieser Verordnung verpflichtet, für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung Sanktionen festzulegen. Die entsprechenden Regelungen in Artikel 23 der Verordnung zur Annahme von fakultativen Zusatzkosten auf „Opt-in“ sowie zum Diskriminierungsverbot sind nicht bestimmt genug, um bei Verstößen Bußgelder zu erheben. Um gegenüber ausländischen Staaten international abgestimmte luftrechtliche Sanktionen durchsetzen zu können, wozu sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat, bedarf es einer speziellen Ermächtigungsgrundlage.

B. Lösung

Durch den neu geschaffenen § 19b LuftVG werden die Grundsätze für die Regelung von Flughafenentgelten im LuftVG verankert. In § 19b Absatz 3 werden für Flughäfen mit jährlich mehr als fünf Millionen Fluggastbewegungen zusätzliche materielle und formelle Regelungen aufgenommen. Unbemannte Luftfahrtsysteme werden durch die Schaffung einer neuen Kategorie von Luftfahrzeugen zum ersten Mal im LuftVG berücksichtigt, indem § 1 Absatz 2 um den Begriff der unbemannten Luftfahrtsysteme ergänzt wird. Darüber hinaus wird in § 64 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Grundlage für eine spätere Muster- und Verkehrszulassung der unbemannten Luftfahrtsysteme ge-

schaffen. Mit der Änderung des § 20 LuftVG wird klargestellt, dass Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern genauso wie Luftsportgeräte generell von der Betriebsgenehmigung nach § 20 Absatz 1 befreit sind. Mit einer Änderung des § 20a LuftVG werden die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 konkretisiert. Auf dieser Grundlage werden in § 58 LuftVG neue Bußgeldtatbestände geschaffen. Durch einen neuen § 23c LuftVG wird nunmehr eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, dass die Genehmigungsbehörde für den Luftverkehr Sanktionen umsetzen kann, die im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik gegen bestimmte Staaten beschlossen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8098 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird § 19b wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils das Wort „Nutzern“ durch das Wort „Flugplatznutzern“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bbb) In Nummer 6 Buchstabe c wird das Wort „Kostenstruktur“ durch das Wort „Gesamtkostenstruktur“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird in § 23c Satz 2 die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ ersetzt.

c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „überragen,“ werden die Wörter „sowie die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „16“ wird ein Komma und die Angabe „16a“ eingefügt.

b) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) den Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,“.

bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) das Steigenlassen von Flugmodellen, Flugkörpern mit Eigenantrieb und unbemannten Luftfahrtsystemen,“.

cc) In Buchstabe g wird das Wort „Abweichung“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Mindesthöhen“ ein Komma angefügt.

dd) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) den Aufstieg und Betrieb von Geräten, die ohne Luftfahrzeug zu sein, besondere Gefahren für die Luftfahrt mit sich bringen, insbesondere Feuerwerkskörper, optische Lichtsignalgeräte, Drachen, Kinderballone und ballonartige Leuchtkörper.“

2. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „können“ ein Komma und werden die Wörter „insbesondere im Fall von Absatz 1 Nummer 7 die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzen“ eingefügt.‘

Berlin, den 25. Januar 2012

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzender

Kirsten Lühmann
Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Kirsten Lühmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8098** in seiner 149. Sitzung am 15. Dezember 2011 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

Vor dem Hintergrund der Richtlinie 2009/12/EG sollen durch einen neu zu schaffenden § 19b LuftVG die Grundsätze für die Regelung von Flughafentgelten im LuftVG verankert werden. In § 19b Absatz 3 sollen für Flughäfen mit jährlich mehr als fünf Millionen Fluggastbewegungen zusätzliche materielle und formelle Regelungen aufgenommen werden.

Unbemannte Luftfahrzeugsysteme sollen nach dem Gesetzentwurf durch die Schaffung einer neuen Kategorie von Luftfahrzeugen zum ersten Mal im LuftVG berücksichtigt werden, indem § 1 Absatz 2 um den Begriff der unbemannten Luftfahrtsysteme ergänzt werden soll. Darüber hinaus soll in § 64 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Grundlage für eine spätere Muster- und Verkehrszulassung der unbemannten Luftfahrtsysteme geschaffen werden.

Im Hinblick darauf, dass die Anwendung des § 20 LuftVG in Bezug auf gewerbliche Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat, soll nach dem Gesetzentwurf mit der Änderung des § 20 LuftVG klargestellt werden, dass Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern genauso wie Luftsportgeräte generell von der Betriebsgenehmigung nach § 20 Absatz 1 befreit sind.

Nach Artikel 24 der Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ((EG) Nr. 1008/2008) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung Sanktionen festzulegen. Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, dass mit einer Änderung des § 20a LuftVG die Vorgaben der Verordnung konkretisiert werden sollen. Auf dieser Grundlage sollen in § 58 LuftVG neue Bußgeldtatbestände geschaffen werden.

Um gegenüber ausländischen Staaten international abgestimmte luftrechtliche Sanktionen durchsetzen zu können, soll durch einen neuen § 23c LuftVG eine Ermächtigunggrundlage dafür geschaffen werden, dass die Genehmigungsbehörde für den Luftverkehr Sanktionen umsetzen kann, die im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik gegen bestimmte Staaten beschlossen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8098 in seiner 71. Sitzung am 25. Januar 2012 be-

raten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)321. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)321 hat er einstimmig angenommen. Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(15)322 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8098 in seiner 59. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)722. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(9)723. Einstimmig empfiehlt er die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)722.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8098 in seiner 63. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)495. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)495 hat er einstimmig angenommen. Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)496 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Ein mit Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 16. Januar 2011 übermittelter Vorschlag zur Fassung des Gesetzes im Hinblick auf die Nutzung des Luftraums durch unbemannte Luftfahrtsysteme wurde als Ausschussdrucksache 17(15)316 verteilt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8098 in seiner 63. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)321) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Abschnitt V dieses Berichts ergibt. Die Fraktion DIE LINKE. hat dazu folgenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)322) eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 b) bb) wird gestrichen.
2. a) Nr. 13 wird gestrichen.
b) Die Nr. 14 bis 16 werden die Nr. 13 bis 15.

II.

Artikel 2, Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird gestrichen
2. Die Nr. 2 und 3 werden die Nr. 1 und 2.

III.

1. Artikel 3 wird gestrichen.
2. Die Artikel 4 und 5 werden Art. 3 und 4.

Begründung

Zu I.1.:

Die Bundesregierung hat völlig recht, wenn sie in der Gesetzesbegründung schreibt:

Ohne wissenschaftlich abgesicherte Parameter sowohl für die technischen Anforderungen an das Luftfahrzeug als auch für die Qualifikation der das Fahrzeug steuernden Person ist ein sicherer und verlässlicher Betrieb von UAS nicht vertretbar. Diese Parameter sollen aber nicht im vorliegenden Gesetz, sondern in Übereinstimmung mit der weiteren technischen Entwicklung des Luftfahrtgeräts in den einschlägigen untergesetzlichen luftrechtlichen Vorschriften ... bestimmt werden.

Die Verwendung von UAS muss dabei stets an die Voraussetzung geknüpft sein, dass sämtliche technischen und betrieblichen Unwägbarkeiten ausgeräumt sind, um sich in das bestehende Luftverkehrssystem einzufügen.

Genau dieses ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewährleistet. Und doch heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs u.a.

„UAS (kommen) neben ihren ursprünglich militärischen Einsatzbereichen derzeit insbesondere bei der polizeilichen Gefahrenabwehr in Betracht. Dort befindet sich die Entwicklung teilweise schon in einem erheblich fortgeschrittenen Erprobungsstadium...“

Zwar werden auch derzeit bereits Drohnen bzw. UAS eingesetzt – und dies ohne klare technische Vorgaben. Dieser Missstand rechtfertigt angesichts der derzeit und noch auf Jahre hinaus absehbar geringen Anzahl eingesetzter Droh-

nen nicht die jetzige grundsätzliche Einführung ins Gesetz. Für das von der Bundesregierung vorgesehene 2-Stufen-Modell mit gesetzlicher Grundlage sofort und Detailregelung in ein paar Jahren gibt es keine Notwendigkeit. Vielmehr ist die Bundesregierung aufgefordert, zunächst die offenen Fragen zu klären und die Einführung von Drohnen bzw. UAS ins Luftverkehrsgesetz gesondert vorzulegen.

Zu I.2., II. und III.:

Folgeänderungen zu I.1.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die vorgesehene Umsetzung der EU-Richtlinie sei sinnvoll, insbesondere auch im Hinblick auf die Frage der Flughafenentgelte. Den Bedenken des Bundesrates und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hinsichtlich des Gesetzentwurfs trügen die Koalitionsfraktionen mit dem Änderungsantrag Rechnung. Zum Thema der unbemannten Flugkörper werde die Bundesregierung bis Ende März 2012 noch einen Bericht vorlegen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die in dem Gesetzentwurf enthaltene Umsetzung der EU-Richtlinie sei sinnvoll und werde von ihr mitgetragen. Bedenken des Bundesrates sowie des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hinsichtlich des Gesetzentwurfs werde mit dem Änderungsantrag Rechnung getragen. Sie sehe entgegen der Meinung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keinen Bedarf für zusätzliche Kriterien zur Festsetzung der Flughafenentgelte, spreche sich aber dafür aus, die Erfahrungen mit den diesbezüglich vorgesehenen Regelungen, insbesondere zur Einbeziehung ökologischer Kriterien, nach einem Jahr zu evaluieren. Sie betonte, dass die Bundesregierung im Rahmen eines Gesprächs der Berichterstatter der Fraktionen im Hinblick auf das Thema der unbemannten Flugkörper bis Ostern einen Bericht zugesagt habe, welcher Art und Umfang der für unbemannte Flugkörper erteilten Fluggenehmigungen beinhalten und welcher auch dem Innenausschuss zur Verfügung gestellt werden solle. Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. lehne sie ab.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass die Vorgaben der EU-Richtlinie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf 1:1 umgesetzt würden. Hinsichtlich sogenannter Drohnen gehe es in dem Gesetzentwurf lediglich um deren Zulassung unter luftverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten, nicht um die Frage zulässiger Einsatzzwecke solcher Geräte. Die Frage der Einsatzzwecke müsse unter datenschutzrechtlichen Aspekten im innenpolitischen Rahmen geprüft werden, nicht unter verkehrspolitischen Gesichtspunkten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, der Gesetzentwurf beinhalte Regelungen, bei denen es keine Notwendigkeit gebe, diese bereits jetzt zu treffen. Insbesondere mit dem Thema unbemannter Drohnen solle man sich vor einer Regelung erst näher befassen. Zu begrüßen sei aber, dass man mit dem Änderungsantrag den Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aufgreife. Es sei grundsätzlich positiv, dass der Gesetzentwurf eine Differenzierung von Landeentgelten unter dem Aspekt von Lärm- und Schadstoffemissionen vorsehe. Die entsprechende Regelung sei aber nicht weitgehend und nicht konkret genug.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass der Gesetzentwurf eine Differenzierung von Landeentgelten nach Schadstoff- und Lärmemissionen vorsehe, bemängelte aber, dass dafür keine einheitlichen Kriterien vorgegeben würden. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass es durch fehlende einheitliche Kriterien in der Praxis zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen komme. Die konkrete Umsetzung der EU-Richtlinie führe daher nicht zu einer grundlegenden Verbesserung. Man habe hier die Gelegenheit verpasst, dem Lärmschutz höhere Priorität zu geben. Sie begrüßte, dass die Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aufgegriffen worden seien und bis Ostern ein Bericht der Bundesregierung zu den unbemannten Flugkörpern vorgelegt werden solle.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(15)322 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Er hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)321 einstimmig angenommen. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8098 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(15)321 anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte und beugt in der Verwaltungspraxis Missverständnissen vor.

In Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2009/12/EG wird der Begriff „Flughafennutzer“ definiert, auf den sich § 19b Absatz 1 Nummer 3 und 4 LuftVG sachlich bezieht. Die geringfügige Änderung in „Flugplatznutzern“ ist erforderlich, da § 19b Absatz 1 LuftVG auch für Verkehrslandeplätze gilt und insoweit der Oberbegriff „Flugplatz“ verwendet werden muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der Entwurf des § 19b Absatz 3 Nummer 4 LuftVG sieht vor, dass die Entscheidung der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags auf Genehmigung der Entgeltordnung ergehen soll. Die Veröffentlichung der Genehmigungsentscheidung soll zudem grundsätzlich spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten in den Nachrichten für Luftfahrer erfolgen.

Sofern der Unternehmer eines Verkehrsflughafens oder Verkehrslandeplatzes seinen Antrag auf Genehmigung der Entgeltordnung wie nach § 19b Absatz 3 Nummer 2 Satz 1

LuftVG zulässig erst vier Monate vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung bei der Genehmigungsbehörde stellt, verbleibt der Behörde bei Einhaltung der Veröffentlichungsfrist und unter Berücksichtigung der Veröffentlichungstermine und der Redaktionsschlüsse des Büros der Nachrichten für Luftfahrer für die Prüfung des Antrags und die Entscheidung nur ein Zeitraum von ca. vier bis sechs Wochen. Dieser Zeitraum ist für die Durchführung des erforderlichen Verfahrens, das gegebenenfalls auch eine schriftliche Beteiligung der Flughafennutzer umfasst, zu kurz bemessen.

Für den Flughafen-/Flugplatzunternehmer erscheint ein Vorziehen der Antragsfrist auf „bis spätestens fünf Monate vor dem Inkrafttreten der beabsichtigten Entgeltordnung“ zumutbar. Da es dem Unternehmer nach § 19b Absatz 3 Nummer 1 LuftVG unbenommen bleibt, den Konsultationstermin auch zu einem früheren Zeitpunkt als sechs Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Entgeltordnung durchzuführen, kann er insoweit auch Einfluss auf den Zeitraum nehmen, der ihm für die Antragserstellung bei Einhaltung einer fünfmonatigen Vorlagefrist bei der Behörde verbleibt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte. § 19b Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe c LuftVG dient der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Richtlinie 2009/12/EG, der ausdrücklich auf die Gesamtkostenstruktur abstellt; den Erlösen der verschiedenen Entgelte sind Gesamtkosten der damit finanzierten Dienstleistungen gegenüberzustellen.

Zu Buchstabe b (Nummer 7)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c (Nummer 8)

Zu Buchstabe a (Nummer 10)

Durch § 31 Absatz 2 LuftVG werden den Ländern die Aufgaben übertragen, die sie im Auftrag des Bundes wahrzunehmen haben. Bezüglich der Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen fehlt es an dieser Zuweisung, da die Aufgabe bisher beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung lag. Die Einfügung stellt klar, dass die Aufgabe zukünftig von den Landesluftfahrtbehörden auszuführen ist.

Zu Buchstabe b (Nummer 16)

Aus Gründen der Klarstellung und der Übersichtlichkeit erfolgt eine Anpassung des § 31 Absatz 2 Nummer 16 an die zwischenzeitlich erfolgten Ergänzungen in den §§ 15a und 16 LuftVO.

Die vorgenommene Gliederung orientiert sich dabei an § 1 Absatz 2 LuftVG. Die unter Buchstabe f erfassten Geräte sind Luftfahrzeuge gemäß § 1 Absatz 2 LuftVG. Die nunmehr unter Buchstabe h zusammengefasst aufgezählten Geräte stellen hingegen keine Luftfahrzeuge dar, sondern vielmehr Hindernisse für die Luftfahrt.

Zu Nummer 2 (Artikel 3)

Bei dem Betrieb von mit Kameras bestückten unbemannten Luftfahrtsystemen können datenschutzrechtliche Aspekte berührt sein.

Zwar ist die Erlaubniserteilung bereits nach geltendem Recht gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) nur möglich, „wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können“.

Aus Gründen der Klarstellung soll die nunmehr vorgenommene Ergänzung von § 16 Absatz 4 Satz 1 LuftVO künftig darüber hinaus sicherstellen, dass eine Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn im Fall des Aufstiegs von unbemannten Luftfahrtsystemen nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 die Vorschriften betreffend den Datenschutz nicht verletzt werden.

Berlin, den 25. Januar 2012

Kirsten Lühmann
Berichterstatlerin